

Programmvereinbarung

(öffentlich-rechtlicher Vertrag)

gemäss Artikel 20a SuG¹

zwischen der
Schweizerischen Eidgenossenschaft
vertreten durch das

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

und dem Kanton

Solothurn

**betreffend die Programmziele im Bereich
Pärke von nationaler Bedeutung
Regionaler Naturpark Thal
2016 - 2019**

¹ Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1).

1 Präambel

Im Bestreben, die Ziele des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG, SR 451) im Bereich Pärke von nationaler Bedeutung gemeinsam und auf seine effektive sowie effiziente Weise zu erreichen, schliessen die Parteien die vorliegende Programmvereinbarung ab.

Hintergründe der Vereinbarung (Planungsgrundlagen)

- > Eingabe des Kantons vom 28. Januar 2015 (im Rahmen dieses Programms beantragter Bundesbeitrag: CHF 3'043'000)

2 Rechtliche Grundlagen

Grundlagen dieser Programmvereinbarung sind von Seiten des Bundes:

- > Art. 46 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- > Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451), namentlich Art. 23k.
- > Art. 11ff. des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (Subventionengesetz, SuG; SR 616.1)
- > Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung vom 7. November 2007 (PäV; SR 451.36)
- > Handbuch für die Errichtung und den Betrieb von Pärken von nationaler Bedeutung (BAFU 2014)
- > Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich; Teil 1 (Programmorientierte Subventionspolitik: Grundlagen und Verfahren), Teil 4 (Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Pärke von nationaler Bedeutung) (BAFU 2015)

Weitere anwendbare bundesrechtliche Grundlagen sind:

- > 1. Abschnitt des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)
- > 1. Abschnitt der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV; SR 451.1)

Von Seiten des Kantons sind Grundlagen dieser Programmvereinbarung:

- > Art. 115 und 121 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986
- > § 58 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003
- > §§ 1, 57, 75 und 119 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978

Die vorliegende Programmvereinbarung konkretisiert den Vollzug dieser Bestimmungen. Begriffsdefinitionen und Berechnungsgrundlagen befinden sich in den Anhängen zu dieser Programmvereinbarung.

3 Vereinbarungssperimeter

Der geografische Perimeter, auf den sich diese Programmvereinbarung bezieht, umfasst die gesamte Fläche des Regionalen Naturparks Thal gem. kantonalem Richtplan Stand 01.01.2016.

4 Vereinbarungsdauer

Diese Programmvereinbarung gilt ab 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2019, soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

5 Programmziele und Grundlagen der Finanzierung

5.1 Programmziele

Die Programmvereinbarung basiert auf den folgenden Programmzielen:

1. Erhaltung und Aufwertung von Natur und Landschaft
2. Stärkung der nachhaltig betriebenen Wirtschaft
3. Sensibilisierung und Umweltbildung
4. Management, Kommunikation und räumliche Sicherung
5. Forschung (Optional für RNP, zwingend für Biosphäre)

5.2 Grundlagen der Finanzierung

Gemeinsame Finanzierung des Programms: Die Finanzierung des Programms wird von Bund und Kanton Solothurn gemeinsam sichergestellt.

6 Vereinbarungsgegenstand

6.1 Leistungen des Kantons

Durch die vorliegende Vereinbarung sollen im Regionalen Naturpark Thal die unter Punkt 5.1 aufgelisteten strategischen Programmziele verfolgt werden (die konkreten Leistungen und Indikatoren sind im Anhang 1 formuliert).

Der Kanton verpflichtet sich, die Vereinbarungsziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht sowie mit einer zweckmässigen Fachorganisation zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern. Er trägt dabei dem übrigen Bundesrecht, insbesondere in den ihm zum Vollzug übertragenen Bereichen wie dem Umwelt-, Natur- und Heimatschutzrecht sowie dem Raumplanungs- und Landwirtschaftsrecht, gebührend Rechnung.

Der Kanton stellt sicher, dass die im Rahmen dieser Programmvereinbarung erbrachten Leistungen nicht bereits durch andere Bundesmittel finanziert werden. Zudem garantiert er die Koordination mit den im Rahmen des Pilotprojekts zur Förderung der ökologischen Infrastruktur vertraglich vereinbarten Leistungen.

6.2 Beitrag des Bundes

Zwecks Erreichung der in Ziffer 5.1 genannten Programmziele verpflichtet sich der Bund, für die in Ziffer 6.1 bzw. Anhang 1 definierten Leistungen bzw. Massnahmen folgenden globalen Beitrag zu leisten: **2'420'556 CHF**

Die weitere Finanzierung des Programms ist Sache des Kantons.

7 Zahlungsmodalitäten

7.1 Finanzplanung

Die Bundesbeiträge werden voraussichtlich wie folgt in den Programmjahren zahlungswirksam:

| | |
|-----------------|---------------------|
| 1. Jahr (2016): | 627'820 CHF* |
| 2. Jahr (2017): | 621'970 CHF* |
| 3. Jahr (2018): | 585'418 CHF |
| 4. Jahr (2019): | 585'348 CHF |

*Die Zahlungsstranchen für die Jahre 2016 und 2017 beinhalten die Bundesbeiträge zur Förderung der ökologischen Infrastruktur (33'000 CHF p.a.).

7.2 Auszahlungsmodalitäten

Der Bund zahlt dem Kanton die vereinbarten Bundesbeiträge im Rahmen der bewilligten Kredite jährlich im Juni/Juli aus. Die Auszahlung wird in jedem Fall an den termingerechten Eingang und die Vollständigkeit der Jahresberichte geknüpft.

Die Tranchenzahlungen werden grundsätzlich unabhängig vom Grad der Zielerreichung vorgenommen. Eine Ausnahme ist die Kürzung oder die Einstellung der Zahlungen bei erheblichen Leistungsstörungen.

7.3 Auszahlungsvorbehalt und Zahlungsverzug

Die Auszahlung der Beiträge seitens des Bundes gemäss Ziffer 7.1 erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch das Parlament.

Die Finanzierung durch den Kanton erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der entsprechenden Verpflichtungs- bzw. Voranschlagskredite (Globalbudget) durch den Kantonsrat.

8 Erfüllungskontrollen, Programmbegleitung und Finanzaufsicht

Die Erfüllungskontrollen und Programmbegleitung (Controlling) umfassen folgende Elemente: Die Jahresberichte, Stichproben, Erfahrungsgespräche und Fachberatungen. Die Elemente des Programmcontrollings sind im Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich, im Anhang zu Teil 1 enthalten.

8.1 Jahresberichte

Der Kanton informiert den Bund jährlich über den Fortgang der Massnahmen bzw. den Grad der Zielerreichung, über die bisher erhaltenen Bundesbeiträge sowie über die insgesamt für die Zielerreichung eingesetzten Mittel. Für den Bericht stellt der Bund eine Vorlage zur Verfügung.

8.2 Einreichfristen

Die Jahresberichte werden jeweils per Ende März des Folgejahres eingereicht. Der Bund wertet die Berichte aus und meldet die Ergebnisse dem Kanton bis Ende Juni.

8.3 Stichprobenkontrollen

Der Bund kann jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen. Der Kanton erlaubt dem Bund die Einsicht in alle für die Programmvereinbarung relevanten Unterlagen.

8.4 Die Finanzaufsicht

Die Finanzaufsicht wird in erster Linie durch das BAFU wahrgenommen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten

Daten überprüfen können. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben das BAFU, die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten.

Bei Kontrollen durch die EFK und KFK werden die Prüfungsmodalitäten im Voraus zwischen der EFK und der KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die KFK ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen. Alle Parteien erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

9 Erfüllung der Programmvereinbarung

9.1 Erfüllung

Die Programmvereinbarung gilt als erfüllt, wenn die Leistungs- und Qualitätsziele (resp. die Wirkungsziele) gemäss Ziffer 5.1 und 6.1 am Ende der Vereinbarungsdauer vollständig erreicht und die Beiträge gemäss Ziffer 6.2 und 7 ausbezahlt sind.

9.2 Nachbesserung

Wird eines oder mehrere Ziele dieser Vereinbarung im vereinbarten Zeitraum nicht erreicht, so kann der Bund dem Kanton nach Ende der Vereinbarungsdauer eine Nachfrist von höchstens einem Jahr ansetzen, während der das Vereinbarte zu erreichen ist. Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über Ziff. 6.2 hinausgehenden Beiträge. Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, sofern der Kanton nachweisen kann, dass die vereinbarte Leistung aufgrund unverschuldeter exogener Umstände nicht erreicht werden kann.

9.3 Rückzahlung

Sind die Ziele der Programmvereinbarung auch unter Berücksichtigung der Ziffern 9.2 und 10 nicht vollständig erfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung sind. Bundesbeiträge, die über den tatsächlichen Anspruch hinausgehen, können vom Bund zurückgefordert werden. Die Rückforderung kann mit Beitragsansprüchen einer nächsten Programmperiode verrechnet werden.

10 Anpassungsmodalitäten

10.1 Änderungen der Rahmenbedingungen

Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Programmvereinbarung vorzeitig auf. Dies gilt insbesondere, wenn veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen ein Spar- oder Entlastungsprogramm oder Sanierungsmassnahmen zur Folge haben, deren Umfang 2 % der Gesamtausgaben des Bundes oder des Kantons übersteigen.

Wird der Parkperimeter geändert, so ist eine erneute Gesuchsprüfung notwendig. Dazu muss ein vollständiges und aktualisiertes Gesuch um globale Finanzhilfen beim BAFU eingereicht und die bestehende Programmvereinbarung neu ausgehandelt werden.

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

10.2 Antrag

Um Vereinbarungsrevisionen gemäss Ziff. 10.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner schriftlich Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe. Die Anträge auf Anpassung einer Programmvereinbarung werden im BAFU an zwei Terminen im Jahr gesammelt behandelt: Ende März und Ende Oktober.

10.3 Alternativerfüllung

Wird eine vereinbarte Leistung gemäss Ziff. 6.1 ganz oder teilweise durch vom Kanton unverschuldete Umstände vorübergehend oder endgültig unerreichbar, so sind die in Bund und Kanton zuständigen

Fachstellen in Delegation der für diese Programmvereinbarung zeichnungsberechtigten Organe befugt, den auf die entsprechende (Teil-) Leistung entfallenden Bundesbeitrag einvernehmlich primär einer alternativen, vergleichbaren Leistung innerhalb desselben Programmziels oder, in zweiter Priorität, innerhalb eines alternativen Programmziels in demselben Programm zuzuordnen, sofern dies im Ergebnis der Erfüllung des ursprünglich Vereinbarten entspricht. Rechenschaft über eine allfällige Alternativerfüllung wird mit den Jahresberichten gemäss Ziffer 8 abgelegt.

11 Grundsatz der Kooperation

Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

12 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

13 Änderung der Programmvereinbarung

Alle Änderungen dieser Programmvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

14 Inkrafttreten der Programmvereinbarung

Die durch beide Parteien rechtsgültig unterzeichnete Programmvereinbarung tritt rückwirkend per 1. Januar 2016 in Kraft.

15 Anhänge

Die Anhänge stellen integrierende Bestandteile der Programmvereinbarung dar.

Bern, 22. 12. 2015

Solothurn, _____ 2016

Schweizerische Eidgenossenschaft

Kanton Solothurn

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Amt für Raumplanung

Die stellvertretende Direktorin

Der Chef



Christine Hofmann

Bernard Staub

Die Programmverantwortliche



Simone Remund

Beilagen: Anhang 1: Indikatoren für die Programmziele 1-5

Verteiler: Bund (1), Kanton (1)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU

Programmvereinbarung 2016-19 Kanton Solothurn, Regionaler Naturpark Thal Indikatoren für die Programmziele 1-5

Programmziel 1: Erhaltung und Aufwertung von Natur und Landschaft (Art. 23g Abs. 2 Bst. a NHG)

| Indikatoren | Termin |
|--|----------|
| 1.1 Die Arbeitsgruppen Wald, Weide und Weiher haben ihre jeweiligen Planungen abgeschlossen | jährlich |
| 1.2 Die Massnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft gemäss den Förderprogrammen Wald, Weide Weiher sind umgesetzt | 2019 |
| 1.3 Die Erfolgskontrolle im bisherigen Förderprogramm Weiher ist abgeschlossen | 2019 |
| 1.4 Die Arbeitsgruppe Weiher hat ein Nachfolgeprogramm erarbeitet | 2018 |
| 1.5 Im Rahmen der Tage der Natur und von separaten Anlässen werden jährlich Arbeitseinsätze organisiert und durchgeführt. An den Tagen der Natur und weiteren Einsätzen mit Freiwilligen werden jährlich durchschnittlich 500 Personentage geleistet | jährlich |
| 1.6 Aufwertungsmassnahmen für die Förderung von Kleinmusteliden sind an lokale Gegebenheiten angepasst, festgelegt, umgesetzt und evaluiert | 2019 |
| 1.7 Die Mitwirkung am Pilotprojekt des BAFU ist durch den Kanton und die Trägerschaft gewährleistet. Die Teilnahme an den vom BAFU angebotenen Plattformen und die Berichterstattung ist sichergestellt | 2019 |

Programmziel 2: Stärkung der nachhaltig betriebenen Wirtschaft (gemäss Art. 23g Abs. 2 Bst. b NHG)

| Indikatoren | Termin |
|---|------------|
| 2.1 Die Gäste können sich an jedem Werktag an einer bedienten Infostelle über die Angebote des Naturparks informieren | jährlich |
| 2.2 Der Holzweg Thal ist in Betrieb | jährlich |
| 2.3 Es bestehen mehrere buchbare Angebote auf dem Holzweg Thal für verschiedene Zielgruppen | jährlich |
| 2.4 Ein einfaches Marketingkonzept für Thaler Produkte steht und ist vom Vorstand Region Thal genehmigt | 2016 |
| 2.5 Für jede Kategorie, in der Partnerschaftsvereinbarungen abgeschlossen sind, besteht ein Qualitätssicherungskonzept | 2018 |
| 2.6 Die Gastro-Partner setzen die Basismarketinginstrumente ein und führen die gemeinsam geplanten Aktionen durch | jährlich |
| 2.7 Es besteht eine Strategie für die Zertifizierung der Verpflegungsdienstleistungen mit dem Produktlabel Naturpark Thal | 2018 |
| 2.8 Zusammen mit der Arbeitsgruppe Tourismus werden touristische Angebote entwickelt, evaluiert und vermarktet | jährlich |
| 2.9 Eine Panoramakarte mit einer Übersicht über die wichtigsten touristischen Leistungen und Angebote liegt vor | jährlich |
| 2.10 Zwei neue Tagesausflugangebote sind entwickelt, um überregional Familien und Gruppen als wiederkehrende Besucher des Naturparks zu gewinnen | 2016, 2019 |
| 2.11 Ein neues Genussangebot, entwickelt mit touristischen Anbietern und regionalen Produzenten, wird ab 2018 pro Saison 50 Mal gebucht. Das Angebot für Einheimische und Gäste stärkt in dieser Verbindung die touristische Entwicklung als auch die lokale Wertschöpfung mit regionalen Produkten | 2019 |
| 2.12 Die Möglichkeiten für ein neues Übernachtungsangebot werden geprüft und dem zuständigen Gremium zur Entscheidung unterbreitet. Das Angebot soll die touristische Wertschöpfung erhöhen | 2019 |

Programmziel 3: Sensibilisierung und Umweltbildung (gemäss Art. 21 Bst. c PÄV)

| Indikatoren | Termin |
|--|----------|
| 3.1 Jedes Thaler Dorf hat definiert, was es als Naturpark-Dorf ausmacht | 2017 |
| 3.2 Der Naturpark Märet findet im bisherigen Rahmen weiterhin statt | jährlich |
| 3.3 Der Kulturtag Thal findet im bisherigen Rahmen weiterhin statt | jährlich |
| 3.4 Zur Vernetzung der Mobilitätsakteure im Thal findet jährlich eine Koordinationssitzung statt. | jährlich |
| 3.5 Erste optimierte Massnahmen aus dem Programm Thalimobil sind umgesetzt | 2019 |
| 3.6 Die „Naturpark Schule“ bietet buchbare Angebote für alle Schulstufen der Thaler Schulen an | 2019 |
| 3.7 Ein Pool mit VermittlerInnen im Bereich Umweltbildung ist aufgebaut | 2019 |
| 3.8 Es bestehen mehrere buchbare Angebote zu den Lern- und Erlebnisorten sowie Exkursionen oder Kurse | 2019 |
| 3.9 Information, Exkursionen und die Präsentation von Aufwertungen zugunsten der Kleinmüsteliden fördern das Interesse der Öffentlichkeit an Kleinmüsteliden. Die Akzeptanz der Kleinmüsteliden im öffentlichen Bewusstsein wird ermittelt | 2019 |

Programmziel 4: Management, Kommunikation und räumliche Sicherung

| Indikatoren | Termin |
|---|------------|
| 4.1 Die Umsetzung des Naturpark-Programms erfolgt wirkungsvoll gemäss den Vorgaben von Charta und Vereinbarung, die notwendigen Planungen und Berichte liegen fristgerecht vor. Ein Jahresbericht wird via Kanton ans BAFU geliefert | jährlich |
| 4.2 Das betriebliche Management-/Controlling- und Qualitätssicherungssystem wird laufend umgesetzt, den aktuellen Bedürfnissen angepasst und im 2-Jahres-Rhythmus überprüft und weiter entwickelt | 2017, 2019 |
| 4.3 Die Planung für die Jahre 2020-23 inkl. Projekte, Budgetierung und Finanzierung gemäss Vorgaben BAFU und Kanton liegt termingerecht vor | 2018 |
| 4.4 Ein Konzept für eine Evaluation der Charta als Basis für das Labelgesuch 2020-29 wird gestützt auf das Handbuch Pärke des BAFU erarbeitet und umgesetzt | 2016 |
| 4.5 Die neue Charta ist bis Ende 2017 unter Einbezug von Gemeinden und Bevölkerung erarbeitet | 2017 |
| 4.6 Parklabel: auf allen Kommunikationsmitteln zur Bekanntmachung des Parks wird das Parklabel gemäss dem Markenhandbuch für Schweizer Pärke verwendet | jährlich |
| 4.7 Die Akzeptanz des Parks sowie dessen Leistungen werden im Laufe der Programmperiode mittels einer geeigneten Umfrage gemessen. Die Ausgestaltung dieser Umfrage soll eine periodische Wiederholung ermöglichen, um die Entwicklung zu verfolgen | 2016, 2018 |
| 4.8 Kommunikation nach aussen: Die Kommunikationsmittel Anlässe/Drucksachen/Printmedien/Internet werden wie folgt bewirtschaftet: - Mindestens 10 Anlässe, zum Beispiel Event, Standaktion, Vortrag, Präsentation usw., jährlich, wovon 1 mit nationaler, 3 mit regionaler Ausstrahlung - Printmedien: mindestens 20 Beiträge, wovon 2 mit nationaler und 2 mit überregionaler Reichweite - Internet: Die Anzahl Clicks auf der Webseite des Naturparks steigen | jährlich |
| 4.9 Signaletik: Die bestehenden Signaletik-Elemente werden jährlich kontrolliert und unterhalten Das Parkmanagement stimmt die raumwirksamen Tätigkeiten innerhalb des zuständigen Gremiums (Stand 2015: Arbeitsgruppe Raumplanung) auf die Parkziele ab. Der Naturpark nimmt Einsitz in die kantonale Raumplanungskommission | jährlich |

Programmziel 5: Forschung

| Indikatoren | | Termin |
|-------------|---|----------|
| 5.1 | Der Austausch mit der Akademie der Naturwissenschaften sonst sowie anderen Pärken und Institutionen, die Forschung betreiben, wird gepflegt und ausgebaut | jährlich |